

[Impressum]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **25 (1954)**

Heft 7

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Fachblatt für Schweizerisches Anstaltswesen

REVUE SUISSE DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

**Anstalten, Asyle, Heilstätten, Heime, Behörden / Offizielles Fachorgan
und Stellenanzeiger des Vereins für Schweizerisches Anstaltswesen**

OFFIZIELLES FACHORGAN FOLGENDER ORGANISATIONEN

VSA Verein für Schweizerisches Anstaltswesen mit den ihm
angeschlossenen kantonalen und regionalen Verbänden
SHVS Schweizerischer Hilfsverband für Schwerverziehbare
VSW Verein Schweizerischer Waiseneltern
HAPV Heim- und Anstaltspersonal-Vereinigung

MITARBEITER

Inland: Schweiz. Landeskonferenz für soziale Arbeit, Zürich
(Studienkommission für die Anstaltsfrage)
Schweiz. Vereinigung Sozialarbeitender, Zürich
Stiftung Kinderdorf Pestalozzi, Trogen
Ausland: Vereinigung der Niederländischen Anstaltsdirektoren

REDAKTION: Dr. Heinrich Droz-Rüegg, Telephon (051) 32 39 10
Eleonorenstrasse 16, Zürich 32

INSERATENANNAHME: G. Brücher, Zürich 24
Telephon (051) 34 45 48 oder Tägerwilen TG Telephon (072) 8 46 50

STELLENANZEIGEN nur an die Zentrale Stellenvermittlung des
VSA Wiesenstrasse 2, Ecke Seefeldstr., Zürich 24, Tramhaltestelle
Kreuzstrasse, Telephon (051) 34 45 75

ABONNEMENTSPREIS: Pro Jahr Fr. 12.—, Ausland Fr. 15.—

25. Jahrgang - Erscheint monatlich

Nr. 7 Juli 1954 - Laufende Nr. 269

Druck und Administration: A. Stutz & Co., Wädenswil, Telephon (051) 95 68 37, Postcheckkonto VIII 3204

Aus dem Inhalt: Rud. Grob: *Autorität und Freiheit im Anstaltsleben* / Zur Bürgenstocktagung des VSA / H. Loesch: *Musikerziehung* / Gedanken hinter dem Webstuhl / Tagebuchnotizen / Marktbericht / Stellenanzeiger.

Autorität und Freiheit im Anstaltsleben

Das Verhältnis von Autorität und Freiheit lässt sich nicht in mathematischen Gleichungen darstellen oder in logischen Formulierungen einfangen. Autorität und Freiheit sind ja nicht abstrakte Grössen, sondern immer mit den Menschen verbunden, und es hängt davon ab, wie die Menschen gestaltet sind, wenn eine Gemeinschaft entstehen soll, in der beide zu ihrem Recht kommen: Autorität und Gemeinschaft.

Der Begriff der echten Autorität lässt sich nicht definieren. Es kommen, immer wieder in anderer Weise, die verschiedensten Faktoren zusammen, aus denen dann, wie beim Werden einer gesunden Pflanze, als lebendiges Ganzes Autorität erwächst.

Eine wesentliche *Vorbedingung* der Autorität ist die *Verantwortlichkeit*. Vielleicht werden einem Vorsteher Verantwortlichkeiten und Befugnisse in einem Dienstreglement vorgelegt. Das schnurgerade Gegenteil von Autorität wäre es nun, wenn er sich bei jeder Gelegenheit auf die Pflichten und Kompetenzen berufen würde, die ihm schwarz auf weiss, in Paragraphen eingeteilt, in die Hand gegeben wurden.

Der Zug der Zeit geht darauf hin, durch Reglemente einen möglichst reibungslosen Apparat zu konstruieren, eine tadellos funktionierende Sozialmaschine, in der die einzelnen Mitarbeiter wie Rädchen in einem Uhrwerk ineinandergreifen,

möglichst gut auswechselbar sind — und auch jede Verantwortlichkeit für die ganze Arbeitsgemeinschaft mit dem Hinweis auf ihre genau vorgeschriebenen Dienstvorschriften abschäufeln können.

Die subalterne Feldwebelautorität, die sich zur echten Autorität verhält wie ein Affe zum Menschen, stützt sich stolz auf die Reglemente und fühlt sich vergnüglich und wichtigtuerisch grimmassierend hinter den Gittern der Vorschriften daheim, die ihr so viel Sicherheit und Deckung gewähren.

Die echte Autorität ist sich dessen bewusst, dass die *Aufgabe* unendlich *grösser* ist als die *Reglemente*. Der Verantwortliche weiss: Die Dienstreglemente sind um des Dienstes willen gemacht und nicht der Dienst um des Reglementes willen. Weil er sich dem höchsten Herrn gegenüber verantwortlich fühlt, der völlig unbürokratisch regiert, aber auch den freien, ganzen Einsatz fürs Ganze verlangt, wird er von allem innerlich betroffen, was in seinem Arbeitsbereich vor sich geht. Er ist nicht nur Vorsteher, er ist Hausvater, der sich wie ein guter Familienvater für das leibliche und geistige Wohl seiner Hausgenossen einsetzt.

Woran ist nun zu erkennen, ob in einem Vorsteher diese *freie Verantwortlichkeit* als Grundlage wahrer Autorität lebt? Die Antwort ist denkbar einfach: Daran, ob er die Freiheit, die zur wahren Verantwortlichkeit nötig ist, nur für sich allein